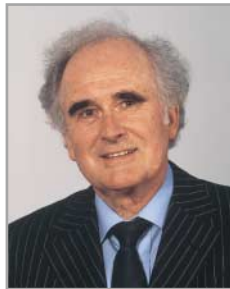


LIEBE MANDANTEN, FREUNDE UND GESCHÄFTSPARTNER,

wieder einmal nähert sich ein ereignisreiches Steuerjahr mit Riesenschritten seinem Ende. Von einer Vereinfachung des hochkomplizierten Steuerrechts ist auch in diesem Jahr wenig bis gar nichts spürbar, umso mehr von der fortwährenden Hektik des Gesetzgebers, kaum verabschiedete Gesetze schon wieder ändern zu wollen. Bezeichnend für diese „Salamitaktik“ des Gesetzgebers ist die erwogene Verschärfung der Mindestbesteuerung, die erst im vergangenen Dezember eingeführt wurde und die Verlustverrechnung bei Unternehmen bereits jetzt erheblich einschränkt. Trotz hoher Verlustvorträge muss ab 2004 ein Unternehmen im ersten Gewinnjahr 40 v.H. seines Gewinns versteuern, der den Sockelbetrag von 1 Mio. Euro übersteigt. Die jetzige Diskussion um die weitere Anhebung auf 50 v.H. belastet nicht nur die Liquidität der Unternehmen, sondern ist Gift für eine vorausschauende Steuerplanung.

Aber es gibt sie noch, die guten Nachrichten: Deutschland ist um ein Steuerproblem ärmer geworden. Nach heftigen Protesten aus Wirtschaft und Politik verzichtet das Bundesfinanzministerium auf die Einführung des neuen Vordruckes zur Gewinnermittlung



Helmut Löffler

DIE THEMEN

- **STEUERZAHLUNGSTERMINE**
Dezember 2004 und Januar 2005
- **ANMELDE- UND ABFÜHRUNGSFRIST BEI DER KAPITALERTRAGSTEUER**
- **UNTERNEHMENSNACHFOLGE**
Notfallplanung als Instrument zur Sicherung der Unternehmenszukunft
- **SCHON GEZAHLT?**
- **ALTERNATIVE FINANZIERUNGSQUELLEN**
- **VERANSTALTUNGSKALENDER**
- **SCHWARZARBEITSGESETZ: Aufbewahrung von Rechnungen**

für Freiberufler, Kleingewerbetreibende und Arbeitnehmer mit Nebeneinkünften. Geplant war, das zweiseitige Formular erstmals mit der Steuererklärung 2004 verpflichtend einzuführen. Jetzt haben sich Bund und Länder darauf verständigt, es komplett aus dem Verkehr zu ziehen und zu entbürokratisieren. Frühestens für 2005 ist mit einem neuen Formular zu rechnen.

Eine Änderungssperre bei neuen Gesetzen, an die der Gesetzgeber für mindestens zwei Jahre gehalten wäre, könnte hier für nötige Planungssicherheit sorgen. Davon sind wir aber noch Lichtjahre entfernt.

FRISTEN UND TERMINE STEUERZAHLUNGSTERMINE IM DEZEMBER 2004 UND JANUAR 2005:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Zahlung durch Überweisung (Wertstellung beim Finanzamt)	Scheck/bar
Lohn- /Kirchensteuer	10.12.04/10.01.05	13.12.04/13.01.05	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.12.04/10.01.05	13.12.04/13.01.05	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	10.12.04		
Grundsteuer	10.12.04		

ANMELDE- UND ABFÜHRUNGSFRIST BEI DER KAPITALERTRAGSTEUER

Kapitalertragsteuer aufgrund von Gewinnausschüttungen durch Kapitalgesellschaften und Genossenschaften musste spätestens bis zum 10. Tag des Folgemonats beim Finanzamt angemeldet und abgeführt werden. Durch das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze muss für alle Gewinnausschüttungen nach dem 31.12.2004 die Kapitalertragsteuer nun zeitgleich mit der Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abgeführt werden.

Hinweis:

Die Kapitalertragsteuer entsteht mit Zufluss der Kapitalerträge beim Gläubiger. Dabei beschließt die Gesellschafterversammlung nicht nur die Höhe der Ausschüttung, sondern auch den Tag der Auszahlung. Dieser Tag ist nun entscheidend für die Fälligkeit der Kapitalertragsteuer. Wird kein Auszahlungstag festgelegt, gilt der Tag nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.

UNTERNEHMENSNACHFOLGE NOTFALLPLANUNG ALS INSTRUMENT ZUR SICHERUNG DER UNTERNEHMENSZUKUNFT

Bei dem Kriterienkatalog für das Rating-Verfahren der verschiedenen Kreditinstitute fällt immer wieder das Stichwort „geregelte Unternehmensnachfolge“ auf. Schließlich ist es Ziel des Ratings, die zukünftige Bonität eines Unternehmens zu bewerten und Auskunft über seine Kreditwürdigkeit zu geben. Häufig wird dabei übersehen, dass die Frage der Nachfolge im Unternehmen nicht nur eine Altersfrage ist. Erkrankt oder verunfallt der Chef, fehlen dem Unternehmen für den reibungslosen Geschäftsbetrieb wichtige Informationen und Ansprechpartner. In schwerwiegenden Fällen kann das Unternehmen vollständig handlungsunfähig werden und dadurch – bei sonst positiven Rahmenbedingungen – von heute auf morgen an den Rand der Insolvenz geraten.

Insbesondere wenn sie alleiniger Entscheidungsträger eines Unternehmens sind, sollten Sie für außergewöhnliche Situationen, in denen man nicht auf Sie zurückgreifen kann, vorsorgen. Am besten ist es natürlich, Ihre Firma kann dann auf eine Person Ihres Vertrauens, beispielsweise auf Ihren Stellvertreter, zählen. Aber auch in diesem Falle ist es sinnvoll, schriftlich zu hinterlassen, wie in der Zeit Ihrer Abwesenheit verfahren werden soll.

Hinterlegen Sie - am besten bei Ihrem Rechtsanwalt oder Steuerberater – eine Notfallakte, die alle wichtigen Details zum weiteren Vorgehen enthält. Überprüfen Sie den Inhalt der Akte mindestens einmal im Jahr und passen sie ihn an veränderte Gegebenheiten an. Informieren Sie Ihren Stellvertreter (oder leitenden Angestellten) und Ihre Sekretärin, wo sie diese Akte im Notfall finden.

Die Notfallakte enthält alle Anweisungen für den Fall der Fälle, dass der Unternehmer durch einen Unfall längere Zeit ausfallen oder gar sterben sollte. Auch wenn diese Gedanken von den Betroffenen - aus menschlich verständlichen Gründen – in der Regel verdrängt werden, müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, damit der Betrieb nicht, z. B. durch Pflichtteilsansprüche, ausgezehrt wird und auch im Notfall handlungsfähig bleibt. Dazu gehören ein unternehmerisch kluges Testament ebenso wie die Hinterlegung der wichtigsten Geschäftsunterlagen an einem sicheren, den zuständigen Personen jedoch zugänglichen Ort.

Für den Betrieb sollten beispielsweise folgende Aspekte geklärt und verbindlich geregelt sein:

- Welche Tätigkeiten obliegen derzeit allein der Geschäftsführung?
- Wer kann und wird sie im Notfall reibungslos übernehmen können?
- Existieren entsprechende Vollmachten (z.B. für die Bankkonten)?

- Wer ist Ansprechpartner bei den verschiedenen Zulieferern?
- Ist eine Notprokura schriftlich fixiert?
- Wer ist über die Kennwörter für die Computeranlage informiert?
- Welche mündlichen Vereinbarungen sind mit Kunden und Lieferanten getroffen worden?

Eine Notfallakte ist keine Frage des Alters: Auch jüngeren Unternehmern kann etwas zustoßen. Um nichts zu vergessen und dem individuellen Regelungsbedarf des jeweiligen Falls gerecht zu werden, ist es ratsam, sich der Unterstützung von Experten zu versichern. Für Steuer- und Rechtsfragen sollte sich der Unternehmer der Hilfe der zuständigen Fachleute vergewissern. Für die Belange des Betriebs und die Existenzsicherung der Familie stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Eine strukturierte Notfall- und Nachfolgeplanung trägt wesentlich zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Unternehmens bei. Die Rating-Prüfer wissen dies zu schätzen und werten dies mit einem positiveren Ratingergebnis.

Unternehmer in der kritischen Altersklasse, die der Nachfolge-Frage keine Aufmerksamkeit schenken, werden im Rating-Prozess hingegen weniger gut eingeschätzt. Konsequenz: Die Kosten der Kreditmittelbeschaffung nehmen zu; die Gefahr, dass daraus ernsthafte Finanzierungsprobleme entstehen, ist nicht zu unterschätzen. Und im ungünstigen Fall können diese Probleme dann wiederum ein ernsthaftes Hindernis für eine erfolgreiche und reibungslos ablaufende Nachfolgeregelung bedeuten.

Wer der Hausbank sein ernsthaftes Bemühen um eine solide Notfall- und Nachfolgeplanung glaubhaft machen kann, hat bereits den ersten Schritt in die richtige Richtung getan.

Wenn Sie mehr über dieses Thema erfahren möchten, setzen Sie sich mit uns in Verbindung und wir werden Sie gerne bezüglich einer Notfall- und Nachfolgeplanung beraten.



SCHON GEZAHLT?

Freiberufler, Gewerbetreibende und Selbständige müssen für alle Rundfunkgeräte in ihren Arbeitsräumen Rundfunkgebühren zahlen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Arbeitsräume innerhalb der Privatwohnung befinden.

Im folgenden möchten wir Sie auf zwei besonders brisante und meistens nicht bekannte Besonderheiten zu diesem Thema aufmerksam machen.

Kraftfahrzeuge

Für jedes Autoradio in einem **nicht ausschließlich** privat genutzten Kraftfahrzeug besteht Gebührenpflicht. Sie besteht für Autoradios schon dann, wenn Kraftfahrzeuge nur teilweise für eine selbständige Erwerbstätigkeit oder für gewerbliche Zwecke des Rundfunkteilnehmers selbst oder eines Dritten genutzt werden. Rundfunkteilnehmer und damit anmelde- und gebührenpflichtig ist diejenige Person, auf die das Kfz zugelassen ist. Dies gilt auch, wenn Arbeitnehmer in Firmenfahrzeugen private Geräte eingebaut haben.

Gebührenpflichtig für ihre Autoradios sind demnach alle Freiberufler, Gewerbetreibenden und Selbständigen, wie z.B.: Ärzte, Architekten, Fahrlehrer, selbständige Handwerker, Landwirte/Nebenerwerbslandwirte, Rechtsanwälte, Steuerberater, alle Unternehmen in der Form von Personen- und Kapitalgesellschaften.

Gebührenpflicht besteht zudem auch für Autoradios in Privatfahrzeugen von Arbeitnehmern, die diese zu geschäftlichen Zwecken Dritter nutzen, z.B. wenn angestellte Außendienstmitarbeiter, ange-

stellte Rechtsanwälte und Architekten ihr privates Kfz für Zwecke der Firma, Kanzlei etc. einsetzen.

Autoradios in **ausschließlich** privat genutzten Fahrzeugen sind gebührenfreie Zweitgeräte, wenn derjenige, auf den das Kfz zugelassen ist, bereits für den Privathaushalt Rundfunkgeräte angemeldet hat.

Ansonsten ist das Autoradio im privat genutzten Kraftfahrzeug ein anmelde- und gebührenpflichtiges Erstgerät.

Arbeitnehmer

Stellen Arbeitnehmer eigene Rundfunkgeräte am Arbeitsplatz auf, müssen sie diese anmelden und Gebühren zahlen. Dies gilt unabhängig von den im Privathaushalt angemeldeten Geräten.

Auch für tragbare Rundfunkgeräte am Arbeitsplatz besteht Anmelde- und Gebührenpflicht. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht ständig am Arbeitsplatz bleiben, sondern nur vorübergehend mitgenommen werden. Rundfunkgeräte am Arbeitsplatz müssen unter der Anschrift (Ort, Straße) der Arbeitsstätte auf den Namen des Rundfunkteilnehmers angemeldet werden.

Stellt der Arbeitgeber Rundfunkgeräte zur Verfügung, so muss er diese Geräte anmelden und Gebühren zahlen.

Tipp:

Weisen Sie die Mitarbeiter auf ihre Gebührenpflicht hin, dann gibt es im Ernstfall keine Diskussion, wer die Gebühr trägt!

ALTERNATIVE FINANZIERUNGSQUELLEN

Neben Banken und Sparkassen als Geldgeber mittelständischer Betriebe gewinnen Beteiligungsgesellschaften und private Investoren zunehmend an Bedeutung.

Die **FOLGENDEN BETEILIGUNGSFORMEN** bieten mittelständischen Betrieben, neben der direkten Beteiligung von Gesellschaftern am Stammkapital der GmbH oder am Grundkapital einer AG, interessante Finanzierungsalternativen zur herkömmlichen Fremdkapitalfinanzierung mit Hilfe von Bankkrediten. Die juristische Prüfung dieser Beteiligungsformen sollte vor allem beteiligungsrechtliche Gesichtspunkte enthalten, da Fragen zur Haftung und zur Einflussnahme zukünftiger Geldgeber in der Regel erhebliche Auswirkungen auf die bisherige Position des Betriebsinhabers haben.

NACHRANGDARLEHEN

Bei dieser Beteiligungsform werden die Kapitalgeber im Gegensatz zur herkömmlichen Kreditfinanzierung im Fall der Insolvenz des

Betriebes nur nachrangig bedient. Diesen Nachteil lässt sich der Kapitalgeber in der Regel mit einem Risikoaufschlag neben der festen Vergütung bezahlen. Dieser Risikoaufschlag ist oft gewinnabhängig. Kosten eines Nachrangdarlehens liegen im Ergebnis also meist über den Kosten einer Fremdfinanzierung.

STILLE BETEILIGUNG

Der Kapitalgeber tritt bei einer stillen Beteiligung nach außen hin nicht in Erscheinung und erhält für die Überlassung des Kapitals eine Gewinnbeteiligung. Darüber hinaus kann er von der Möglichkeit Gebrauch machen, Anteile am Unternehmen zu Sonderkonditionen zu erwerben.

GENUSSSCHEINE

Finanzierungen mit Hilfe von Genussscheinen lassen den möglichen Geschäftspartnern weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten. Interessant ist, dass sie keine Mitbestimmungsrechte am Unternehmen vorsehen. Genussscheine umfassen meist die üblichen Vermögensrechte, die auch Aktionären zustehen.



Zurück Vorwärts Abbrechen Aktualisieren
 Adresse: www.rts-d.net

R.T.S.

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
 Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
 Tel.: +49 (0)7 11 / 95 54-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 95 54-299

R.T.S. COCONCELLI

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
 Stuttgart Straße 15-17 · D-72555 Metzingen
 Tel.: +49 (0) 71 23 / 92 27-0 · Fax: +49 (0) 71 23 / 92 27-90

R.T.S. STUMPP + KRIMMER

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
 Im Kusterfeld 23/1 · D-71522 Backnang
 Tel.: +49 (0) 71 91 / 32 67-0 · Fax: +49 (0) 71 91 / 32 67-10

R.T.S. RIEDER

TREUHAND STUTT GART GMBH
 WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
 Bruno-Jacoby-Weg 16 · D-70597 Stuttgart
 Tel.: +49 (0)7 11 / 72 58 10 · Fax: +49 (0)7 11 / 7 22 79 38

R.T.S. MIELKE

STEUERBERATER
 Frauenstraße 3 · 71711 Murr
 Tel.: +49 (0) 71 44 / 81 08-10 · Fax: +49 (0) 71 44 / 81 08-11

R.T.S. LINK KG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
 STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
 Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
 Tel.: +49 (0)7 11 / 5 85 49 99-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 5 85 49 99-99

SCHWARZARBEITSGESETZ: AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN

Durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung wurden die Rechnungsvorschriften schon wieder geändert. Nunmehr sind Unternehmer auch bei Leistungen an Privatpersonen verpflichtet, diesen eine Rechnung auszustellen. Allerdings gilt dies nur, wenn die Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht wird. Die Rechnung muss dann innerhalb von sechs Monaten nach der Leistungsausführung ausgestellt sein. Da eine weitere Änderung auch Privatpersonen (dies gilt auch für Mieter) die Aufbewahrung der Rechnung, des Zahlungsbelegs oder einer anderen beweiskräftigen Unterlage für zwei Jahre vorschreibt, muss der Unternehmer in seiner Rechnung auf diese Aufbewahrungspflicht hinweisen. Wird die Aufbewahrungspflicht verletzt, droht ein Bußgeld von bis zu 500 Euro.

Aber auch bei Leistungen an Unternehmer muss aufgepasst werden: Die Rechnung muss unabhängig von der Art der erbrachten Lieferung oder Leistung innerhalb von sechs Monaten nach der Leistung ausgestellt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist droht ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro. Wird die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich des Unternehmers erbracht, gilt das Gleiche wie für Privatpersonen.

VERANSTALTUNGSKALENDER

In der Reihe „Cannstatter Unternehmerforum“

Termin	Thema	Zeit
07.12.04	Geschäftsführer-Haftung Haftungsfallen für den GF bei Unternehmen in der Krise oder im Vorfeld der Insolvenz	18.30 – 19.30
23.02.05	Piranha Selling Mit Biss in eine neue Dimension des Verkaufens	18.30 – 20.00
22.04.05	Controlling Basis Seminar	9.00 – 17.30

GESCHÄFTSFÜHRER-HAFTUNG

Haftungsfallen für den Geschäftsführer bei Unternehmen in der Krise oder im Vorfeld der Insolvenz

In der Krise des Unternehmens hat der Geschäftsführer eine Vielzahl von Pflichten. Die Nichterfüllung dieser Pflichten führt sowohl zur Strafbarkeit als auch zur persönlichen zivilrechtlichen Haftung. Dies gilt insbesondere für die verspätete Insolvenzantragstellung als auch für die Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen. Daneben droht bei falschem Verhalten die persönliche Haftung für Schulden. Es ist daher wichtig, die typischen Fallgestaltungen zu kennen und hierfür ein Problembewusstsein zu entwickeln.

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber:

R.T.S. STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
 Deckerstraße 37 · 70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
 Tel.: +49(0)711/9554-0 · Fax: +49(0)711/9554-299
 e-mail: info@rts-d.net · Homepage: www.rts-d.net

Redaktion: Michael Karle, Kerstin Mayer

Layout & Satz: Frank & Schmidt Designagentur, www.frankundscheidt.de
Druck: Typopress Druckerei GmbH, www.typopress.de

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.